

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann SPD**

vom 12.05.2021

- ohne Drucklegung -

### **Beschäftigung von Dr. med. [REDACTED]**

Nach den Verschärfungen des Asyl- und Ausländerrechts wird grundsätzlich gemäß § 60a Abs. 2c Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Einschränkungen bei den Betroffenen nicht entgegenstehen. Vielmehr muss der Betroffene eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG glaubhaft und fristgerecht geltend machen.

Die Ausländerbehörden fordern nach Vorlage qualifizierter ärztlicher Bescheinigungen zu Abschiebehindernissen und Reiseunfähigkeit regelmäßig Gegengutachten an. Im Raum Mittel- und Oberfranken wurde hierbei mehrfach ein Mediziner aus dem Bamberger Raum zur Überprüfung der vorgelegten Bescheinigungen eingesetzt, Dr. med. [REDACTED]. In der Vergangenheit kam es bei Abschiebungen, in denen er zur Feststellung von Reiseunfähigkeiten eingesetzt wurde, in mindestens einem Fall zu einem Abbruch der Abschiebung wegen medizinischer Komplikationen und einem anschließenden mehrwöchentlichen Aufenthalt der abzuschiebenden Person in einer psychiatrischen Station. Zudem gibt es Berichte aus dem Jahr 2018, laut denen der Arzt bereits Gegenstand interner Beschwerden im Ankerzentrum Bamberg war.

In einem weiteren Fall legte Herr Dr. med. [REDACTED] eine Bescheinigung vor, mit der er einer ausführlichen fachärztlichen Begutachtung durch die Fachstelle Trauma des Gesundheitsamtes Nürnberg entgegentritt. Die Bescheinigung von Dr. med. [REDACTED] entspricht nicht den Kriterien an Attestierungen gemäß § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG, zudem äußert sich Dr. med. [REDACTED] mehrfach tendenziös und sachfremd, dem Gesundheitsamt spricht er die Objektivität ab und unterstellt ohne Belege mehr oder weniger offen ein Gefälligkeitsattest.

Im Internet sind mittels einer einfachen Schlagwortsuche zahlreiche Kommentare von Dr. med. [REDACTED] zu finden, in denen er ein verschwörungstheoretisches und rechtes bis extrem rechtes Weltbild offenbart. Dr. med. [REDACTED] ist darüber hinaus Vorstandsmitglied in der „Walter-von-Baeyer-Gesellschaft für Ethik in der Psychiatrie (GEP)“, deren Internetpräsenz ebenfalls eine starke Nähe zu Verschwörungstheorien aufweist und diese weiterverbreitet. Unter anderem finden sich Verlinkungen auf verschwörungstheoretische Homepages mit Bezug zu Q'Anon Ideologien,

positive Bezüge auf die rechte Querdenkerszene und Äußerungen, die das Attentat von Hanau pathologisieren und als krankheitsbedingtes Geschehen bezeichnen.

Die Äußerungen und das ideologische Umfeld von Dr. med. ██████ begründen erhebliche Zweifel an dessen Objektivität und Eignung als begutachtender Arzt in asylrechtlichen Fragestellungen. Dennoch wurde er offenbar über einen langen Zeitraum wiederholt zur Begutachtung und Feststellung der Reisefähigkeit, mindestens durch Ausländerbehörden in Franken, eingesetzt.

Daher frage ich die Staatsregierung:

1.a) Seit wann erstellt Dr. med. ██████ für bayerische Behörden, insbesondere für Ausländerbehörden, fachärztliche Bescheinigungen zu inlandsbezogenen Abschiebehindernissen und Reisefähigkeit, bzw. steht für Abschiebebegleitungen zur Verfügung?

1.b) Wie ist der Kontakt zwischen Dr. med. ██████ und den Ausländerbehörden ursprünglich zustande gekommen?

1.c) Für welche Ausländerbehörden stellte Dr. med. ██████ Bescheinigungen nach Ziff. 1.a) aus bzw. betreute Abschiebungen (aufgeschlüsselt nach Monaten bzw. Jahren)?

2.a) In wie vielen Fällen hat Dr. med. ██████ auf Anfrage einer Ausländerbehörde eine Bescheinigung nach Ziff. 1.a) erstellt bzw. wurde für eine Abschiebebegleitung eingesetzt?

2.b) In wie vielen Fällen stellte Dr. med. ██████ mit einer Bescheinigung nach Ziff. 1.a) fest, dass eine Reisefähigkeit vorliegt?

2.c) In wie vielen Fällen führte eine solche Bescheinigung nach Ziff. 1.a) zu einer Abschiebung bzw. einem Abschiebeversuch?

3.a) Für welche Zielstaaten begleitete Dr. med. ██████ Abschiebungen (bitte mit Nennung der Anzahl der Abschiebungen je Zielstaat)?

3.b) In wie vielen Fällen, in denen Dr. med. ██████ eine Bescheinigung nach Ziff. 1.a) erstellte, begleitete er ebenfalls die Abschiebung (bitte aufgeschlüsselt nach Zielstaat und zuständiger Ausländerbehörde)?

3.c) In wie vielen Fällen, in denen Dr. med. ██████ mit einer Bescheinigung nach Ziff. 1.a) die Reisefähigkeit bestätigte, mussten Abschiebevorgänge aufgrund von gesundheitlichen Gründen abgebrochen werden (bitte aufgeschlüsselt nach Zielstaat und zuständiger Ausländerbehörde)?

4.a) In wie vielen Fällen hat Dr. med. ██████ auf Anfrage einer Ausländerbehörde ein Zweitgutachten nach Ziff. 1.a) erstellt?

4.b) In wie vielen Fällen bescheinigte Dr. med. ██████ mit einem Zweitgutachten nach Ziff. 1.a), dass eine Reisefähigkeit vorliegt (bitte Anzahl und Art der Abweichungen zum Erstgutachten nach Ziff. 1.a) mitauführen)?

4.c) In wie vielen Fällen führte ein solches Zweitgutachten nach Ziff. 1.a) zu einer Abschiebung bzw. einem Abschiebeversuch?

5.a) Ist den Ausländerbehörden die Mitgliedschaft von Dr. med. ██████ in der „Walter-von-Baeyer-Gesellschaft für Ethik in der Psychiatrie (GEP)“ bekannt?

5.b) Was ist der Kenntnisstand der Staatsregierung über die von der GEP vertretenen Inhalte insbesondere im Zusammenhang mit einer Neutralität von Dr. med. ██████ bei der Bewertung der Reisefähigkeit Abzuschiebender bzw. bei der Begleitung von Abschiebungen (bitte begründen)?

5.c) Wie wird seitens der Ausländerbehörden begründet, dass Dr. med. ██████ weiterhin als Gutachter für Bescheinigungen nach Ziff. 1.a) oder für Abschiebebegleitungen herangezogen wird?

6.a) Sind den Behörden die Aussagen von Dr. med. ██████ bekannt, die in Baden-Württemberg zu Anzeigen gegen den Verein zur Unterstützung traumatisierter Migranten e.V. geführt haben?

6.b) Ist den Behörden weiter bekannt, dass die diesbezüglichen Verfahren eingestellt wurden und die Behauptungen von Dr. med. ██████ jeglicher Grundlage entbehren?

---

6.c) Falls ja, wie wird seitens der Ausländerbehörden begründet, dass Dr. med. [REDACTED] weiterhin als Gutachter für Bescheinigungen nach Ziff. 1.a) oder für Abschiebebegleitungen herangezogen wird?

7.a) Gab es bzgl. des Einsatzes von Dr. med. [REDACTED] zur Abschiebebegleitung und Feststellung von Reisefähigkeit innerhalb des ANKER-Zentrums Bamberg oder anderen Einrichtungen Beschwerden?

7.b) Wenn ja, durch wen?

7.c) Erfolgte eine anschließende Überprüfung der Expertise des Gutachters bzw. dessen Objektivität (wenn ja, bitte Ergebnisse erörtern; wenn nein, bitte begründen)?

8.a) Ist vor dem Hintergrund des oben dargestellten Engagements für die GEP eine weitere Beauftragung für die Erstellung von Bescheinigungen nach Ziff. 1.a) oder für Abschiebebegleitungen von Dr. med. [REDACTED] zukünftig vorgesehen (bitte begründen)?

8.b) Ist eine Überprüfung der Fälle vorgesehen, in denen Dr. med. [REDACTED] eine Bescheinigung nach Ziff. 1.a) erstellte oder bei denen er Abschiebungen begleitet hat (wenn ja, bitte detailliert ausführen; wenn nein, bitte begründen)?

8.c) Ist eine Überprüfung des Verhaltens der Ausländerbehörden für die Dr. med. [REDACTED] tätig wurde, vorgesehen (wenn ja, bitte detailliert ausführen; wenn nein, bitte begründen)?